



Abteilung I / Amtsleitung, im Haus  
Esplanade 10  
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Altmann-Huemer, BA  
Tel: (+43 7612) 792-63519  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

**Gmunden, 17.11.2025**

**Kraftwerk Gangljodl GmbH, Grünau  
(vormals Stadlmair Raimund und Gerlinde);  
Wasserkraftanlage „Gangljodl“, WB.PZ. 96;  
Errichtung eines Vertical-Slot-Passes am rechten Ufer -  
wasserrechtliche Überprüfung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.06.2014, Wa10-1305/31-2013/LAH/MM, Spruchabschnitt II., wurde Herrn und Frau Raimund und Gerlinde Stadlmair, Grünau (nunmehr Kraftwerk Gangljodl GmbH) die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Vertical-Slot-Passes am rechten Ufer der Alm erteilt.

Nunmehr hat die Kraftwerk Gangljodl GmbH, Grünau, unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen, die Fertigstellung der Maßnahmen bei der Wasserrechtsbehörde angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung anberaumt.

<b>Ort: Gemeindeamt Grünau im Almtal (gr. Sitzungszimmer, 1. OG)</b>	
<b>Datum: Dienstag, 09. Dezember 2025</b>	<b>Zeit: 09:00 Uhr</b>

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich bewilligt werden.

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die aufliegenden Kollaudierungsunterlagen beim Gemeindeamt Grünau während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Grünau
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
(zu finden: [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie

die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 50/2025 sowie §§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBI. Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Elisabeth Altmann-Huemer, BA

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@oeo.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at). Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere

**Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm).